Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf					
Gremium Gemeindevertretu	ng				
Tag 11.12.2014	Beginn 17.30 Uhr	Ende ℳ∜ Sc/ Uhr			
Ort Rathaus. Breitenb	urger Straße 23 in 25566 Lä	gerdorf			

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Protokollführerin

<u>Teilnehmerverzeichnis</u>

zum Protokoll der Sitzung		
der Gemeindevertretung		
der Gemeinde Lägerdorf		
am 22.12.2014		
	anwese	end
	ja	<u>nein</u>
LWG-Fraktion		
Gülck, Karl-Heinz 1. stellv. Bgm	X	
Sigrid Blendek	X	
Regine Fritz	x	
Brigitte Hoffmann	X	
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt	X	
Jörg Anders	x	1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
Manuela Streich	x	
Heiner Sülau - Bürgermeister -	x	
Ingolf Streich	X	
Marc Pollex	x	
Manfred Richter	х	
Harald Karstens	X	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann 2. stellv. Bgm	X	
Regina Christen	X	
Rüdiger Hollm	X	
Burkhard Barthel		×
Christian Droßard	x	
Ferner anwesend:		
Colja Peglow		

Frau Przybylski als Protokollführerin



02.12.2014

Gemeindevertretung

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf am Donnerstag, den 11. Dezember 2014 um 17.30 Uhr im Rathaus, Breitenburger Straße 23 in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

- 1. Anträge zur Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
- 4. Nachwahlen
 - a) Ausschuss für Umweltfragen und Kleingartenwesen
 - b) Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales
 - c) Kindergartenbeirat
 - s. anl. Anträge der CDU-Fraktion -
- 5. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook "Windpark Neuenbrook Ost östlich der L 119"

hier: Abgabe einer Stellungnahme als Nachbargemeinde

- s. Anlagen, weitere Unterlagen werden nachgereicht -
- Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Windpark beiderseits der Autobahn 23" der Gemeinde Lägerdorf

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- s. Drucks. Nr. 30/2014 u. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr u. Bauwesen vom

07.10.2014 -

7. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf für das Teilgebiet 1 "Windpark beiderseits der Autobahn 23"

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- s. Drucks. Nr. 31/2014 u. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr u. Bauwesen vom

07.10.2014 -

8. 1. Landschaftsplanfortschreibung der Gemeinde Lägerdorf für das Teilgebiet 1 "Windpark beiderseits der Autobahn 23"

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- s. Drucks. Nr. 32/2014 u. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom

24.10.2014 -

- 9. Gründung eines nicht eingetragenen Vereins "Region Itzehoe" und einer nicht rechtsfähigen Stiftung
 - s. Drucks, Nr. 42/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -

- Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
 - s. Drucks. Nr. 39/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 11. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013
 - s. Rechnungsprüfungsausschuss vom 23.09.2014 -
- 12. Festsetzung der Eintrittspreise für das Freibad Lägerdorf
 - s. Drucks. Nr. 35/2014 und Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales vom 05.11.2014 -
- 13. Durchführung der gemeindlichen Schredderaktion beigef. Drucks. Nr. 43/2014 -
- 14. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lägerdorf s. Drucks. Nr. 38/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 15. Erlass der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 12.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)
 - s. Drucks, Nr. 36/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 16. Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Hundesteuer
 - s. Drucks. Nr. 40/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 17. Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Lägerdorf s. Drucks. Nr. 34/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 18. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO
 - s. Drucks, Nr. 41/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 19. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
 - s. Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 20. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
 - s. Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 21. Mitteilungen und Anfragen

nicht öffentlicher Teil:

- 22. Abschluss Konzessionsvertrag Wasser
 - s. Drucks. Nr. 37/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 23. Steuerangelegenheiten
 - s. Drucks, Nr. 33/2014 und Finanzausschuss vom 24.11.2014 -
- 24. Grundstücksangelegenheiten

hier: Verkauf Teilfläche Moorburg / Sandweg

gez. Sülau (Bürgermeister)

<u>Verteiler</u>: Gemeindevertreter Gleichstellungsbeauftragte Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Er begrüßt insbesondere Herrn Peglow, der zum 01.03.2015 zum neuen Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes bestellt wird. Herr Peglow stellt sich den Anwesenden kurz vor.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO

Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der Beschluss gefasst,

Pkt.:

22. Abschluss Konzessionsvertrag Wasser

23. Steuerangelegenheiten

24. Grundstücksangelegenheiten

hier: Verkauf Teilfläche Moorburg / Sandweg

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Herr Karstens weist auf einen Fehler im Protokoll des Finanzausschusses vom 24.11.2014 zu TOP 7 hin. Dort muss es in § 8 Abs. 2 letzter Satz der Hundesteuersatzung heißen: Der Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung ist der Amtsverwaltung Breitenburg **auf Anforderung** jeweils jährlich vorzulegen

Zu Pkt. 4: Nachwahlen

- a) Ausschuss für Umweltfragen und Kleingartenwesen
- b) Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales
- c) Kindergartenbeirat

a) Ausschuss für Umweltfragen und Kleingartenwesen

Das Ausschussmitglied Hagen Brinkmeier wurde von der CDU-Fraktion abberufen. Als neues Mitglied wird

Herr Frank Rohweder

gewählt.

Für die ausgeschiedenen stellv. Ausschussmitglieder Frank Rohweder und Gladys Kuklinski werden

Christian Droßard und Jürgen Tiedemann

gewählt.

b) Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales

Die bisherigen stellv. Ausschussmitglieder Hagen Brinkmeier und Anna-M. Meyer wurden von der CDU-Fraktion abberufen, das stellv. Ausschussmitglied Gladys Kuklinski ist verzogen und damit ausgeschieden.

Als neue stelly. Ausschussmitglieder werden

Jan Wilkening Christian Droßard und Franziska Brahms

gewählt.

c) Kleingartenbeirat

Für das ausgeschiedene stellv. Mitglied Gladys Kuklinski wird

Christian Droßard

gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook "Windpark Neuenbrook Ost östlich der L 199"
hier: Abgabe einer Stellungnahme als Nachbargemeinde

Die Drucks. Nr. 44/2014 liegt allen Gemeindevertretern vor.

Herrn Anders geht der Beschlussvorschlag nicht weit genug. Die Planungen der Gemeinde Neuenbrook könnten die Planungen der Gemeinde Lägerdorf zum "Industriepark Steinburg" beeinflussen. Die Gemeinde Lägerdorf sollte deshalb ihre Zustimmung nur unter dem Vorbehalt abgeben, dass die drei zeitgleich verfolgten Planungsvorhaben Windpark Neuenbrook, Windpark Rethwisch und Industriepark Steinburg miteinander abgestimmt werden.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Lägerdorf gibt zur den Planentwürfen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook "Windpark Neuenbrook Ost östlich der L 119" folgende Stellungnahme ab:

Das Schallgutachten zu den Rethwischer Planungen legt für die "Vorbelastung Tag" und die "Vorbelastung Nacht" u. a. die Bestandsanlagen in Neuenbrook zugrunde. Nach den

Planunterlagen für das Neuenbrooker Projekt sollen die Bestandsanlagen, die zzt. Höhen einschl. Rotoren von 50 m bis 67 m aufweisen, künftig eine Höhe von bis zu 150 m haben. Dieses stellt also mehr als eine Verdoppelung bzw. eine Verdreifachung der Höhen dar. Ferner werden ein oder zwei weitere Anlagen neu aufgestellt.

Demzufolge entsprechen die Vorbelastungsdaten in dem Schallgutachten zu dem Rethwischer Vorhaben zwar noch der Realität, jedoch ist bei Umsetzung der Neuenbrooker Planung ggf. mit Beeinträchtigungen für die Vorhaben der Gemeinde Lägerdorf zu rechnen, die derzeit nicht absehbar sind. Durch das Vorhaben der Gemeinde Neuenbrook wird die Belastung des Raumes insgesamt noch zunehmen.

Eine Zustimmung zu den Planentwürfen der Gemeinde Neuenbrook wird nur erteilt, wenn die Gesamtimmissionen Lärm für alle drei geplanten Projekte Windpark Neuenbrook, Windpark Rethwisch und Industriepark Steinburg miteinander abgestimmt und die Planungen für den Industriepark Steinburg dadurch nicht gefährdet sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 6: Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 8 "Windpark beiderseits der Autobahn 23" der Gemeinde Lägerdorf hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- 1. Der Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Windpark beiderseits der Autobahn 23" der Gemeinde Lägerdorf belegen im südwestlichen Gemeindegebiet, nördlich der Autobahnanschlussstelle "Lägerdorf" und beiderseits der Autobahn 23, wird aufgehoben.
- 2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 7: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf für das Teilgebiet 1 "Windpark beiderseits der Autobahn 23" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- Der Aufstellungsbeschluss vom 25.08.2010 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lägerdorf für das Teilgebiet 1 "Windpark beiderseits der Autobahn 23": Im südwestlichen Gemeindegebiet, nördlich der Autobahnanschlussstelle "Lägerdorf", beiderseits der Autobahn 23, wird aufgehoben.
- Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Zu Pkt. 8: 1. Landschaftsplanfortschreibung der Gemeinde Lägerdorf für das Teilgebiet "Windpark beiderseits der Autobahn 23" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 1. Der Fortschreibungsbeschluss vom 25.08.2010 zur 1. Landschaftsplanfortschreibung der Gemeinde Lägerdorf für das Teilgebiet 1 "Windpark beiderseits der Autobahn 23": Im südwestlichen Gemeindegebiet, nördlich der Autobahnanschlussstelle "Lägerdorf", beiderseits der Autobahn 23, wird aufgehoben.
- 2. Die Aufhebung des Fortschreibungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Abstimmungen zu TOP 6 bis 8 wurden en bloc vorgenommen.

Zu Pkt. 9: Gründung eines nicht eingetragenen Vereins "Region Itzehoe" und einer nicht rechtsfähigen Stiftung

Die Gemeindevertretung beschließt, der Gründung des nicht eingetragenen Vereins "Region Itzehoe" und der unselbständigen Stiftung (Treuhandvermögen) "Region Itzehoe" zuzustimmen. Die vorliegenden Entwürfe der Satzungen werden gebilligt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinsgründung zu vollziehen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Gründung des Vereins "Region Itzehoe" auch dann zuzustimmen, wenn die bei der Beschlussfassung vorliegende Vereinssatzung aus rechtlichen, sprachlichen oder verfahrenstechnischen Gründen unwesentlich von der im Entwurf vorgelegten Satzung abweicht.

Für den Vorstand des Vereins "Region Itzehoe" werden vorgeschlagen:

- 1. Jürgen Tiedemann
- 2. Jörg Anders

Für den Stiftungsrat der Stiftung "Region Itzehoe" wird vorgeschlagen: Ingolf Streich

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Die Gemeindevertretung beschließt, den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vertrag Gemeinde

Zu Pkt. 11: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013

Herr Droßard erläutert die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss und die dort gemachten Anmerkungen.

Eine Überprüfung der Verträge über die Telefonanschlüsse der gemeindlichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit ist bisher noch nicht erfolgt. Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der Zulässigkeit einer Hundesteuerüberprüfung durch eine externe Firma steht noch aus.

Bürgermeister Sülau hat mit der örtlichen Tankstelle Preisverhandlungen geführt und konnte einen Rabatt in Höhe von 1,5 Cent pro Liter Diesel ab 01.01.2015 aushandeln. Die Verwaltung wird gebeten, das Einsparpotenzial anhand der vorliegenden Dieselmengen zu ermitteln und den Gemeindevertretern mitzuteilen.

Ansonsten wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 vorbehaltlos. Der Jahresfehlbetrag 2013 ist im Haushaltsjahr 2014 auf das Konto 2040000 – vorgetragener Jahresfehlbetrag – umzubuchen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 12: Festsetzung der Eintrittspreise für das Freibad Lägerdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die Eintrittspreise für das Freibad Lägerdorf nicht zu erhöhen. Das Angebot für die Eintrittskarten soll nicht erweitert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 13: Durchführung der gemeindlichen Schredderaktion

Allen Gemeindevertretern liegt die Drucks. Nr. 43/2014 vor.

Angesichts des errechneten Defizites und der Anzahl der teilnehmenden Grundstückseigentümer sieht Herr Gülck den Versuch einer Schredderaktion in Lägerdorf als gescheitert an. Er weist allerdings darauf hin, dass die nächste Schredderaktion im März 2015 bereits angekündigt wurde und in den Bekanntmachungskästen aushängt. Aus diesem Grunde ist er der Meinung, dass die Aktion noch einmal versucht werden sollte. In diesem Falle sollte dann die Einnahmevariante 2 angewendet werden, um das Defizit möglichst gering zu halten.

Herr Streich gibt zu bedenken, dass die letzte Schredderaktion ziemlich kurzfristig und holprig angelaufen war und aus diesem Grunde nur wenig Resonanz bei den Bürgern fand. Auch er ist der Meinung, noch einen Versuch zu starten. Sollte dann jedoch erneut eine derart geringe Beteiligung vorliegen, sollten man die Schredderaktion einstellen.

Abschließend wird folgender Beschluss gefasst:

Im März 2015 soll eine erneute Schredderaktion zu folgenden Konditionen stattfinden: Es sind pro angefangene 5 Minuten 15,00 € zu zahlen (Variante 2).

Sollten zu wenig Bürger dieses Angebot nutzen, wird die Schredderaktion eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 3 Enthaltungen

Herr Tiedemann bittet darum, den Termin der Schredderaktion und ggf. alle weiteren feststehenden Termine in Lägerdorf mit den Grundsteuerbescheiden zu verschicken.

Zu Pkt. 14: Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lägerdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachfolgende 1. Satzung der Gemeinde Lägerdorf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 19.02.2014 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Satzung der Gemeinde Lägerdorf zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 19.02.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
 - für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 85 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 60 v.H
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 40 v.H.
 - 1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,

 a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

70 v.H.

- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H
- für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

65 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 45 v.H.

- 3. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

70 v.H.

- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
- 4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 75 v.H.
- 5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

 85 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs.
 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG),werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf Der Bürgermeister Zu Pkt. 15: Erlass der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 12.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachfolgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 12.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lägerdorf
vom 15.12.2000
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 19a der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt: bei der Schmutzwasserbeseitigung bei der Niederschlagswasserbeseitigung

3,75 € je m³ Schmutzwasser;

0,30 € je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf Der Bürgermeister

Zu Pkt. 16: Erlass der 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung der Hundesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt, die nachfolgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung der Hundesteuer zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde).

Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefahrhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:

Pitbull-Terrier

American Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- § 1 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.
- § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2015	für den 1.Hund für den 2. Hund für jeden weiteren Hund	120,00 € 220,00 € 330,00 €
Die Steuer beträgt ab Kalenderjahr 2016	für den 1.Hund für den 2. Hund für jeden weiteren Hund	170,00 € 270,00 € 380,00 €

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	1.230,00 €
b) für den zweiten Hund	1.850,00 €
c) für jeden weiteren Hund	2.460,00 €

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 7 oder § 8 Abs.1 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

Für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Steuervergünstigung nach §§ 7 oder 8 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
- 1. der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich ist,
- 2. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des BJG gehalten wird (Jagdgebrauchshunde), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.
- (2) Ab Kalenderjahr 2016 kann die Steuer bei Nachweis des Steuerpflichtigen über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung auf folgende jährliche Steuersätze vermindert werden:

für den 1.Hund auf	120,00 €
für den 2. Hund auf	220,00 €
für jeden weiteren Hund	330,00 €

Der Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung ist der Amtsverwaltung Breitenburg auf Anforderung jeweils jährlich vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf - Bürgermeister -

Zu Pkt. 17: Bekanntgabe der im Jahre 2013 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Lägerdorf

Die im Jahre 2013 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen. Der Annahme der Spenden, die It. Hauptsatzung festgelegte Wertgrenzen in Höhe von 500 € überschreiten, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung: Herr Karstens war während der Abstimmung nicht im Raum.

Zu Pkt. 18: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO

Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 1, 3 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 47, 50, 52 bis 92 und 94 bis 108) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den lfd. Nummern 2, 7, 12, 36, 48, 49, 51 und 93 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

Anmerkung: Herr Karstens war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im

Raum.

Zu Pkt. 19: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

Anmerkung: Herr Karstens war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im

Raum.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Lägerdorf, den

			Und damit der Gesam Haushaltsplanes ei Nachträge	nschl. der
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	128.900	17.600	3.414.000	3.525.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	189.800	78.800	4.293.700	4.404.700
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-60.900	61,200	-879.700	-879.400
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	128.900	17.600	3.289.600	3,400,900
Verwaltungstätigkeit			***************************************	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	189.800	78.800	3.844.700	3.955.700
, c. r.c.a.r.g. tang				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	38.700	49.400	184.100	173.400
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	95.300	106.000	754.400	743.700
	§ 2			
Es werden neu festgesetzt:				
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	135.500 EUR	auf 86.10	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf 230.00	0 EUR
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	9,54	Auf 9,7	7
Die kommunalaufsichtliche Genehmigung	wurde am	erteilt.		

Bürgermeister

Zu Pkt. 20: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Seit der letzten Finanzausschusssitzung haben sich noch zwei Veränderungen ergeben (s. Veränderungsliste), die im Einzelnen erläutert werden.

Herr Droßard erinnert daran, dass die genauen Einsparungen bei den Personalkosten für den Bauhof durch die Einstellung eines Schwimmmeistergehilfen (Einsatz 4 Monate im Freibad und 8 Monate im Bauhof) und gleichzeitigem Verzicht auf Einstellung von Aushilfskräften für den Bauhof ermittelt werden sollten.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen It. Veränderungsliste wird die nachfolgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

Zusätzliche Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2015 Gemeinde Lägerdorf nach den Beratungen im Finanzausschuss am 24.11.2014

Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz It. HH-Plan	Neuer Ansatz	Differenz		Erläuterung
	Ertrag Ergebnishaushalt					
21301.4141000	Zuweisungen und Zuschüsse für Ifd. Zwecke - Land	0	15.000	15.000		Einplanung der Zuweisung für die Schul- sozialarbeiterin, ab 2015 gibt es keine 100 %-ige Förderung mehr, voraussichtlich nur 1/3
		Summe	Veränderur	ngen	15.000	
		,		T		
	Aufwand Ergebnishaushalt					7
42401.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbe- weglichen Vermögens - Sportplatz	15.000	25.000	10.000		Mehrausgaben für das Fällen der Kastanien und Ersatzanpflanzungen auf dem Sportplatz
		Summe	Veränderur	ngen	10.000	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
	keine zusätzlichen Veränderungen					
		Summe	Veränderur	ngen	0	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
	keine zusätzlichen Veränderungen					
		Summe	Veränderur	ngen	0	

Hinweis:

Das Thema "Zuschuss an den TSV Lägerdorf" wg. einer Flutlichtanlage wird zurzeit nicht weiterverfolgt, da zunächst "nur" Reparaturarbeiten an

der Anlage vorgenommen werden. Hierfür stehen Haushaltsmittel unter Sportplatzunterhaltung zur Verfügung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.375.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.403.900	EUR
	einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-1.028.400	EUR
2	in Financia wit		
۷.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.118.400	EUR
	einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.912.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	578.100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	931.200	EUR
	seems. see seems and seem in the leave and seems and seems and seems and seems are seems and seems are seems and seems are seems and seems are seems are seems and seems are seems ar		

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	442.000	EUR
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	40.000	EUR
3.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen	9,77	Stellen.
	Stellen auf		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen 	370 v.H.
Betriebe (Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
Gewerbesteuer	370 ∨.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am

erteilt.

Lägerdorf, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 21: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Sülau berichtet, dass die Renovierung des Rathauses voran schreitet. Demnächst müssen bereits Möbel ausgesucht werden. Außerdem müsse man sich in nächster Zeit überlegen, welche Maßnahmen im Jahre 2015 in Angriff genommen werden sollen. Der Architekt hat vorgeschlagen, die in 2014 nicht verbrauchten Mittel in das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen. Zuzüglich der eingeplanten 65.000 € könnte dann eventuell das Dach saniert werden.
- In Bezug auf die Ansiedlung eines Discounters in Lägerdorf hat ein erneutes Gespräch mit dem Investor stattgefunden. Dort wurde auch die angedachte Elektro-Tankstelle angesprochen. Der Investor bat darum, sich Gedanken über die Finanzierung zu machen. Herr Karstens erläutert, dass geplant sei, die Elektro-Tankstelle durch Sponsoren zu finanzieren. In keinem Fall war geplant, dass die Gemeinde die Finanzierung übernimmt. Herr Tiedemann weist darauf hin, dass für Schleswig-Holstein ein Projekt zur Etablierung von Elektro-Tankstellen anlaufen soll. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden und eine entsprechende Abstimmung erfolgen.
- Bürgermeister Sülau berichtet von einer Feuerwehrinternen rechtlichen Auseinandersetzung und teilt mit, dass in dieser Angelegenheit von der Gemeinde Lägerdorf Rechtsanwaltskosten zu tragen sind.
- Die Sparkasse Westholstein spendet der Gemeinde Lägerdorf wie in jedem Jahr 250 €. Dieser Betrag kommt bedürftigen Familien in Lägerdorf zugute.
- Frau Fritz macht auf den Weihnachtsbaum an der Feuerwache aufmerksam und berichtet, dass Nicole Krause die roten Schleifen gespendet hat und diese auch alle selbst angebracht hat.
- Zum Thema altengerechtes Wohnen in der Norderstraße verweist Bürgermeister Sülau auf seine Ausführungen im letzten Finanzausschuss.
- Es wird nach einer Grundstücksangelegenheit in der Gärtnerstraße gefragt. Herr Tiedemann hätte gern den Grundbuchauszug, der dem Amt Breitenburg vorliegt, eingesehen. Er bittet diesbezüglich noch einmal um Überprüfung, ob dies möglich sei
- Herr Anders macht noch einmal deutlich, dass die Gemeinde Lägerdorf ab 2015 nur noch 1/3 der Personalkosten für die Schulsozialarbeiterin erstattet bekommt. Er bittet um Überprüfung, ob die Beschäftigte jetzt zu 2/3 auch anderweitig, z. B. für die Ferienbetreuung, eingesetzt werden kann.
 Bürgermeister Sülau weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass man sich in nächster Zeit über eine Stundenreduzierung unterhalten müsse, da demnächst die
- letzten zwei Klassen der Gemeinschaftsschule auslaufen werden.

 Es wird darauf hingewiesen, dass in der Osterstraße 1 mehrere abgemeldete Autos

stehen. Das Ordnungsamt wird gebeten, hier einzuschreiten.

nicht öffentlicher Teil:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Zwischen dem

Kreis Steinburg, vertreten durch den Landrat Herrn Torsten Wendt,

und den

kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage, vertreten durch die BürgermeisterInnen

und der

Stadt Itzehoe, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen,

und der

Stadt Glückstadt, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Blasberg

und der

Stadt Wilster, vertreten durch den Bürgermeister Walter Schulz,

sowie der

Stadt Kellinghusen, vertreten durch den Bürgermeister Axel Pietsch,

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

§ 1

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

§ 2

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.